parties en cause — sont antérieurs à la date de l'entrée en vigueur du CCS. C'est donc bien à la lumière du droit genevois que devait se déterminer le contenu de la servitude invoquée. Et c'est également à la lumière de ce droit (cf. art. 1 al. 1 Titre final CCS) que l'instance cantonale a eu à rechercher quels ont pu être les effets juridiques de l'inaction de la demanderesse depuis le moment où elle a acheté sa propriété (9 avril 1908) jusqu'au moment où elle a ouvert action (17 mai 1911).

Quant à l'exception tirée par le défendeur de l'art. 2 CCS, c'est avec pleine raison que l'instance cantonale l'a déclarée mal fondée. La demanderesse a un intérêt évident à exiger le respect intégral d'une servitude qui est de nature à augmenter la valeur de sa propriété et l'on ne saurait considérer comme un acte de chicane le simple exercice d'un droit constitué de par la libre volonté des parties. Le défendeur n'a nullement établi que, par suite de modifications de l'état de fait existant lors de la constitution de la servitude, celle-ci ait perdu toute utilité pour le fonds dominant; il ne peut donc invoquer l'art. 736 CCS, d'autant qu'en procédure il n'a pris aucunes conclusions tendant à faire prononcer la radiation de servitude prévue à cet article.

Le recourant n'ayant élevé aucune critique contre l'indemnité allouée à la demanderesse par l'arrêt attaqué, il n'y a pas lieu puor le Tribunal fédéral de revoir sur ce point la décision de l'instance cantonale.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté et l'arrêt attaqué est confirmé.

40. Arfeil der II. Jivisabseilung vom 25. Juni 1913 in Sachen Gürtser, Rl. u. Ber.-Rl., gegen Chegasten Saub, Bell. u. ebenfalls Ber.-Rl.

Bauhandwerkerpfandrecht. Intertemporales Recht (Erw. 2). — Berechnung der Frist des Art. 839 Abs. 2, insbesondere wenn die Arbeit
später vollendet worden ist, als ursprünglich vorgesehen war, oder
wenn die dem Kläger übertragene Arbeit diesem vor deren Vollendung
entzogen worden ist (Erw. 3). — Umfang des einzutragenden Pfandrechtes bei Unterakkordverhältnissen (Erw. 5 und 6). — Kann der
Eigentümer dem auf Pfandeintragung klagenden Unterakkordanten
Einreden entgegenhalten, die sich auf sein (des Eigentümers) Verhältnis zum Oberakkordanten beziehen ? (Erw. 8.)

A. — Die Beklagten haben am 24. Juni ober Juli 1911 bem seither in Konkurs geratenen Baumeister Albert Kurt in Basel die Erstellung eines Wohnhauses auf einer Liegenschaft, die sie gleichzeitig von Kurt kauften, zum Pauschalpreise von 68,000 Fr. übertragen. Um 23. November 1911 wurden sie dann im Grundsbuch als Eigentümer der Liegenschaft eingetragen.

Inzwischen, nämlich am 27. September 1911, hatte Kurt die Maurerarbeiten zum Preise von 25,000 Fr. an den Kläger weitervergeben.

Nachbem Mitte Januar 1912 bie Rohbauschatzung stattgesunden und der Kläger 63% der ihm obliegenden Maurerarbeiten außgeführt hatte, ermächtigte Kurt die Beklagten am 10. April 1912, die noch außstehenden Maurerarbeiten anderweitig zu vergeben. Bon dieser Ermächtigung machten die Beklagten Gebrauch, und es hat infolgebessen der Kläger jene Arbeiten nicht vollendet.

Am 1. Mai 1912 stellte ber Kläger beim Zivilgerichtsprässenten das Gesuch um Bewilligung ber vorläufigen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes im Betrage von 10,000 Fr. (gleich dem für die ausgeführten Arbeiten angeblich geschulbeten Werklohn von 20,000 Fr., abzüglich bezahlter 10,000 Fr.). Da jedoch ein vom Zivilgerichtspräsidenten mit der Schätzung der ausgeführten Arbeiten beauftragter Erperte diesen Arbeiten einen Wert von nur 13,550 Fr. beimaß, bewilligte der Präsident — unter Ansetung einer Klagfrist — die vorläusige Sintragung nur für

ben Betrag von 3350 Fr. Diese Bewilligung erfolgte am 22. Mai 1912, die entsprechende Eintragung im Grundbuch unmittelbar barauf.

B. — Innerhalb ber ihm vom Gerichtspräsidenten angesetzten Frist stellte nun der Kläger folgendes Rechtsbegehren:

"Es sei die Grundbuchverwaltung Basel-Stadt anzuweisen, auf "Sekt. II, Parz. 2457, Luzernerring 120 (Eckbau Luzernerring/"Burgfelderstraße) ein Bauhandwerkerpfandrecht im Betrage von "3550 Fr. zu Gunsten des Klägers einzutragen."

Gegenüber dieser Klage haben die Beklagten, zum Teil schon vor den kantonalen Instanzen, zum Teil erst vor Bundesgericht, vor letzterem jedoch ohne Ausführung neuer Tatsachen, folgende Standpunkte eingenommen:

- 1. Das ZGB sei auf den vorliegenden Fall noch nicht aus wendbar, da der Werkvertrag noch unter dem alten Recht abgesschlossen, und auch die Arbeit, für welche das Bauhandwerkerpfandsrecht beansprucht werde, zum größten Teil noch im Jahre 1911 ausgeführt worden sei.
- 2. Das Gesuch um Bewilligung ber vorläufigen Eintragung sei erst nach Ablauf ber breimonatlichen Frist des Art. 839 Abs. 2 ZGB gestellt worden, und auch die vorläufige Eintragung selbst seiftung des Alägers habe Witte Januar stattgefunden; seither habe der Kläger bloß noch Schlacken "eingebracht", sedoch nicht verarbeitet; übrigens seien diese Schlacken tatsächlich gar nicht für den Neubau der Beklagten verwendet worden.

Das Gesuch sei auch beshalb verspätet, weil der Kläger nach seinem Bertrage mit Kurt verpflichtet gewesen wäre, die ihm obsliegenden Arbeiten bis Anfangs Dezember 1911 "für und fertig zu erstellen". Daraus, daß er dieser Berpflichtung nicht nachgeskommen sei, könne er keine Rechte ableiten.

Der Anspruch auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes sei somit verwirkt.

- 3. Die Beklagten hätten eine Kautionshypothek im Betrage von 15,000 Fr. zu Gunsten des Kurt errichtet und brauchten beshalb nicht auch noch dem Kläger eine Sicherheit zu bestellen.
  - 4. Den Beklagten stehe gegenüber Rurt (weil ber Chemann

Laub für die Schlosserabeiten sein eigener Unteraktordant gewesen sei) ebenfalls eine Bauforderung zu, wovon gemäß ausdrücklicher Bereindarung zwischen ihnen und Kurt 11,722 Fr. mit dem entsprechenden Teil des dem Kurt geschuldeten Werklohnes zu verrechnen seien. Diese Berrechnung sei "ausgeschlossen, wenn nun die Unteraktordanten des Kurt Pfandrechte für ihre Forderungen an Kurt, zu Lasten des Baues des Käufers Laub eintragen lassen wollen". Gerade diese Berrechnungsklausel lasse es wider Treu und Glauben erscheinen, wenn sie "durch Bauhandwerkerpfandrechte nun aufgehoben werden solle".

5. Den Beklagten, als den spätern Erwerbern der in Betracht kommenden Liegenschaft, könne die Einräumung eines Bauhand-werkerpfandrechtes auf dieser Liegenschaft nicht zugemutet werden; der Kläger hätte die Eintragung vor dem Eigentumserwerb der

Beklagten verlangen sollen.

6. Eventuell könnte das Pfandrecht nur für 2568 Fr. 70 Cts. errichtet werden; denn seit der Bewilligung der vorläufigen Eintragung habe der Kläger noch eine weitere Zahlung von 981 Fr. 30 Cts. erhalten. (Die Tatsache dieser Zahlung wird vom Kläger zugegeben; er bringt sedoch die 981 Fr. 30 Cts. von dem Betrage von 5300 Fr. in Abzug, für welchen der Gerichtspräsident nach seiner, des Klägers Auffassung die provisorische Eintragung hätte bewilligen sollen.)

C. — Während ber Pendenz des Prozesses vor II. Instanz haben die Beklagten bei der kantonalen Gerichtskasse einen Betrag von 4300 Fr. "als Pfanbsicherheit für die Ansprüche des Klägers" hinterlegt, und es ist deshalb das Grundbuchamt vom Instruktionsrichter des Appellationsgerichtes angewiesen worden, das vorsläusig eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht zu löschen.

D. — Durch Urteil vom 15. April 1913 hat das Appellations=

gericht bes Rantons Bafel-Stadt erkannt:

"Es wird sestgestellt, daß dem Kläger für Bauarbeiten auf dem "Grundstüdt Sektion II Parzelle 2457 Luzernerring 120 des "Grundbuches des Kantons Basel-Stadt eine Forderung von "2568 Fr. 70 Cts. zusteht. Für diese Forderung besteht an Stelle "eines Bauhandwerkerpfandrechts ein Faustpfandrecht an den von "den Beklagten am 19. März 1913 bei der Gerichtskasse deponierten

"4300 Fr. Die Gerichtskasse wird angewiesen, an bieser Summe "als Pfandhalter für ben Kläger ben Besitz auszuüben.

"Mit seinem weitergehenden Begehren wird ber Kläger abge-"wiesen."

Die Begründung bieses Urteils läßt sich folgendermaßen zu-

Rach Art. 4 SchlT ZGB sei auf den vorliegenden Kall bas neue Recht anzuwenden. — Die Frist des Art. 839 Abs. 2 sei gewahrt, weil einerseits fur den Beginn der Frist bas Datum in Betracht komme, an welchem bem Kläger die Arbeiten entzogen wurden, also ber 10. April 1912, anderseits aber das Gesuch um Bewilliaung bes vorläufigen Gintrages am 1. Mai 1912, alfo vor Ablauf ber Krift, gestellt worben sei. — Die von ben Beklagten angeblich bem Rurt geleistete Sicherheit konne bem Rläger nicht angerechnet werben. — Die Einrede ber Berrechnung sei unbegründet, weil nach Abzug der 11,722 Fr., bis zu welchem Betrage die Beklagten verrechnen zu können behaupten, noch ein Betrag von 46,278 Fr. verbleibe, ben fie bem Rurt in bar zu bezahlen verpflichtet seien. Auch wenn sie also "ben ganzen Werklohn, ber dem Kläger von Kurt versprochen wurde, 25,000 Fr., bar bezahlen mußten, wurde ber Betrag, ben sie auch an Rurt bar bezahlen müßten, nicht überschritten". — Für die Höhe des einzutragenden Pfandrechtes komme grundsählich der Schätzungs= wert ber vom Kläger geleifteten Arbeiten in Betracht. Diefer betrage nach ber vom Zivilgerichtspräsibenten im Berfahren über bie vorläufige Eintragung angeordneten Expertise 13,550 Fr. Hievon seien die bezahlten 10,981 Fr. 30 Cts. abzuziehen, so daß noch ein Betrag von 2568 Fr. 70 Cts. verbleibe. In biefer Sobe fei daher die Klage gutzuheißen.

- E. Gegen dieses Urteil haben beibe Parteien die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, und zwar:
- a) ber Kläger mit bem Antrag, es sei ber pfandberechtigte Betrag auf 3550 Fr. zu erhöhen;
  - b) die Beklagten mit dem Antrage auf Abweisung der Klage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:
- 1. Die Parteien sind barüber einig, baß bem Kläger an den bei ber kantonalen Gerichtskasse hinterlegten 4300 Fr. ein Pfand-

recht bis zum Betrage von 3550 Fr. bann und in bem Umfange zusteht, wenn und insoweit er vor ber Leistung bieser Barkaution einen Anspruch auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfand=rechtes besaß. Die zu entscheibenbe Rechtsfrage geht somit bahin, ob und inwieweit bem Kläger vor ber Hinterlegung jener 4300 Fr. ein solcher Anspruch auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfand=rechtes zustand.

2. — Bor allem ist auf Grund bes Art. 3 Schl 3GB — ob auch auf Grund bes Art. 4, kann bahingestellt bleiben — bie Anwendbarkeit des neuen Rechts auf den vorliegenden Fall zu bejahen. Dabei ist es unerheblich, ob (mit Leemann, in Schweiz. Juristenzeitung 8 S. 300) als "Rechtsverhältnis, bessen Inhalt unabhängig vom Willen der Beteiligten durch das Geseh umschrieben wird", das Eigentumsrecht, oder aber (was dem Ausdruck "Rechtsverhältnis" wohl besser entsprechen dürste die Rechtsbeziehungen zwischen Bauhandwerker und Eigentümer bestrachtet werden, die ja in der Tat unabhängig vom Willen der Beteiligten und sogar in zwingender Weise (vergl. Art. 837 Abs. 2) direkt durch das ZGB umschrieben werden und überhaupt erst durch dieses geschafsen worden sind.

Dem Klageanspruch steht somit der Umstand nicht entgegen, daß der Werkoertrag, auf Grund dessen der Kläger die in Betracht kommenden Arbeiten ausgeführt hat, aus der Zeit vor dem Inskrafttreten des ZGB stammt, und daß auch der größere Teil dieser Arbeiten noch im Jahre 1911 ausgeführt worden ist. Es genügt, daß der Kläger am 1. Januar 1912 unbestrittenermaßen eine, die Liegenschaft der Beklagten betreffende Bausorderung besaß, und daß die Frist des Art. 839 Abs. 2 jedensalls damals noch nicht abgelausen war.

3. — In der Sache selbst erscheint zunächst die von den Beklagten erhobene Einrede, daß die erwähnte dreimonatliche Frist in der Folge nicht gewahrt worden sei, als unbegründet.

Borerst ist es nämlich unrichtig, wenn die Beklagten davon außzehen, daß für den Beginn des Fristenlaufes der Zeitpunkt maßzelbend sei, in welchem die betreffende Arbeit nach dem in Betracht kommenden Werkvertrag hätte beendigt sein sollen. Der Wortziaut des Art. 839 Abs. 2 bietet hiefür keine Anhaltspunkte, und

es wäre benn auch eine offenbar unnötige Härte gewesen, wenn bas Geset ben Handwerker, der seine Arbeit einige Tage später vollendet, als es ihm vielleicht möglich gewesen wäre, dafür mit bem Berlust seines Pfandanspruches bestraft hätte. Außerdem würde es große praktische Nachteile mit sich gebracht haben, wenn in allen Fällen, in denen ein Handwerker oder Unternehmer seine Arbeit später beendigt hat, als ursprünglich vorgesehen war, der Richter darauf verwiesen worden wäre, anläßlich des Entscheides über das Bauhandwerkerpfandrecht und diesem Entscheide vorgängig die Frage zu untersuchen, ob eine allfällige Verspätung auf ein Verschulden des Handwerkers, oder aber auf ein zufälliges Moment, oder auf höhere Gewalt, oder auf das Verschulden des Bestellers oder eines Oritten usw. zurückzuführen sei.

Die weitere Frage, ob (entsprechend dem Wortlaut des Art. 839 Abs. 2) die Eintragung als solche vor Ablauf der brei Monate zu erfolgen hat, ober ob es genügt, daß innerhalb biefer Frist bas Gesuch um Bewilligung ber Gintragung gestellt wirb, fann hier bahingestellt bleiben. Denn, wie es sich auch bamit verhalten mag, fo erscheint boch jedenfalls als Ausgangspunkt ber Frist im vorliegenden Falle entgegen der Auffassung ber Beklagten nicht bas Datum ber letzten Arbeitsleiftung ober Material= lieferung des Klägers (wobei übrigens noch zu entscheiden wäre, ob eine angeblich im Februar oder Marz erfolgte "Einbringung" von Schladen als Arbeitsleiftung zu betrachten fei, bezw. ob fie auch als bloße Materiallieferung, weil sie immerhin einen Teil ber bem Kläger laut Werkvertrag obliegenden Arbeiten und Materiallieferungen bilbete, zur Unterbrechung der Frist des Art. 839 Abs. 2 geeignet war). Vielmehr ist mit Rücksicht auf den Umstand, baß bem Kläger bie Arbeiten vor beren Vollendung entzogen wurden, basjenige Datum als maßgebend zu betrachten, an welchem biefer Entzug der Arbeiten stattgefunden hat. Erst von diesem Zeitpunkte an ftand fest, daß ber Rläger für ben in Betracht kommenden Bau keine Arbeit mehr zu leiften habe, und erst von diesem Zeit= punkte an war er baber zur genauen Ausrechnung bes Betrages seiner Bauforderung in demselben Mage befähigt, wie er es sonst im Momente ber Fertigstellung ber Arbeit gewesen ware.

Würde übrigens anders entschieben, und die dreimonatliche Frist

bes Art. 839 Abs. 2 unter allen Umständen, also auch im Falle bes Arbeitsentzuges, vom Datum der letzen effektiven Arbeitseleistung an berechnet, so könnte jedesmal dann, wenn (z. B. insfolge schlechter Witterungsverhältnisse oder infolge eines Streiks) seit der letzen Arbeitsleistung eines Bauhandwerkers drei Monate verstrichen sind, dieser dadurch um sein gesehliches Pfandrecht gesbracht werden, daß ihm die Arbeiten entzogen würden, m. a. W. der Eigentümer hätte es in der Hand, durch sein einseitiges Borsgehen die dreimonatliche Frist zum Ablauf zu bringen, bevor sie normalerweise überhaupt zu laufen beginnen konnte.

Im vorliegenden Falle hat nun der Entzug der Arbeiten früheftens am 10. April 1912 ftattgefunden, und es war also die dreismonatliche Frist am Tage der provisorischen Eintragung des Pfandsrechtes (22. Mai) ebensowenig abgelausen, wie am Tage der Einsreichung des bezüglichen Gesuches (1. Mai).

4. — Nach bem Gesagten ist die Klage — vorbehältlich bes Entscheides über die von den Beklagten erhobenen Ginreben der Sicherheitsleiftung und ber Berrechnung - für ben ganzen ein= geklagten Betrag von 3550 fr. gutzuheißen, fofern es richtig ift, daß der Anspruch auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes grundfählich für den Betrag der Forderung bes handwerkers, und nicht wie die Vorinftang annimmt, für ben Schätzungswert ber von ihm geleisteten Arbeit besteht. Denn die ursprüngliche Forberung des Klägers aus seinem Werkvertrage mit Kurt betrug, wie jest nicht mehr bestritten ist, 15,300 Fr. (= 63 % ber Affordsumme von 25,000 Fr. abzüglich 450 Fr. für Mängel), und es beläuft sich baber feine Restforderung (nach Abzug ber 10,981 Fr. 30 Cts., die ihm bezahlt worben find,) auf 4318 Fr. 70 Cts., also auf mehr als ben Betrag, für welchen die Pfandsicherheit verlangt wird. Sollte bagegen ber Anspruch bes Baubandwerkers auf Eintragung eines Pfandrechtes grundsätlich für ben Schätzungswert ber geleifteten Arbeit bestehen, so ware bie Rechnung ber Borinftang richtig, wonach ber Rläger ein Pfandrecht nur für ben Betrag von 2568 Fr. 70 Cts. (gleich bem Schätzungswert ber geleifteten Arbeit, 13,550 Fr., abzüglich ber bezahlten 10,981 Fr. 30 Cts.) beanspruchen kann.

5. — Bu Gunften der Auffassung, daß der Anspruch auf Gin=

tragung eines Bauhandwerkerpfanbrechtes grundsätzlich für ben Betrag ber Forberung bes Unternehmers ober handwerters besteht. fpricht zunächst ber Wortlaut bes Art. 837 Riff. 3, wonach bie "Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechtes" in der Tat "für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer" verlangt werben fann, mahrend von einer Schatung ber geleifteten Arbeit ober von beren Wert im Gesetze nirgends die Rebe ift. Die Auffassung ber Borinftang, daß auf den Schätzungswert abzuftellen fei, könnte fomit nur dann gutgeheißen werden, wenn fich aus dem Zusammenhang der einschlägigen Bestimmungen oder aus beren Entstehungs= geschichte mit absoluter Sicherheit ergeben murbe, bag entgegen bem Wortlaut bes Art. 837 bie Sicherstellung der Bauhandwerker im Betrage des Schätzungswertes der von ihnen geleisteten Arbeit beabsichtigt war. Nun finden sich allerdings in den Materialien bes Gesetzes verschiedene Aussprüche, die dabin lauten, es muffe ben Bauhandwerkern der durch fie geschaffene Mehrwert der Liegenschaft gesichert werben, und es ist auch zuzugeben, daß biefer Mehr= wert als solcher nicht wohl anders, als durch eine Schätzung, bestimmt werden kann. Allein einerseits hat ber Bauhandwerfer, falls ber Schätzungswert ber geleifteten Arbeit mehr beträgt, als ber dafür geschulbete Werklohn, kein Interesse baran, daß bas Pfandrecht für ben ganzen Schätzungswert errichtet werbe, ftatt einfach für ben Betrag seiner Forberung (ba er ja boch unter keinen Umftanben mehr als biefen lettern Betrag liquidieren fann); anberseits aber erscheint es unbillig, dem Bauhandwerker für seine all= fällige Mehrforderung über ben Schätzungswert ber geleifteten Arbeit hinaus ben Anspruch auf Errichtung eines Pfandrechtes zu verweigern. Abgesehen bavon nämlich, daß jede Schätzung auf einer mehr oder weniger subjektiven Grundlage beruht, ift namentlich zu berudsichtigen, daß bei Forfaitverträgen ein mäßiger Zuschlag zum voraussichtlichen Erstellungspreis — als Ausgleich für das Risiko einer überschreitung bieses Preises — durchaus gerechtfertigt fein tann, und bag baber auch in ber Gewährung eines Pfandrechtes für ben im Kalle ber Richtüberschreitung entstehenden Unternehmergewinn feine ungehörige Begunftigung bes Bauhandwerkers liegt.

Die Intereffen ber handwerker und Unternehmer recht=

fertigen somit keineswegs bie von ber Borinstanz getroffene Ent= icheibung, wonach das Bauhandwerkerpfandrecht grundsätlich auf ben Schätzungswert ber geleisteten Arbeit zu beschränken ift. Die Borinstanz bat sich benn auch, wie aus der Motivierung des an= gefochtenen Urteiles beutlich bervorgeht, bei ihrem Entscheibe weniger burch bie Rudficht auf die Intereffen ber Bauhandwerker, als vielmehr durch die Erwägung leiten laffen, daß dem Eigentumer bie Einraumung eines Pfandrechtes für einen höbern Betrag, als ben Schätzungswert ber geleisteten Arbeit, nicht zugemutet werben könne, weil nämlich nur diefer Schätzungswert ber geleisteten Arbeit einen "festen Makstab" bilbe, "nach welchem der Eigentümer selbst bei Bergebung ber Baugrbeiten an den ersten Unternehmer seine Belaftung ungefähr berechnen" könne. Wird indeffen diese Argumentation der Borinstanz näher geprüft, so ergibt sich, daß auch bie Intereffen bes Gigentumers einerseits die Limitierung ber Baubandwerkerpfandrechte auf ben Schätzungswert ber geleisteten Arbeit burchaus nicht immer erforbern, daß aber anderseits diese Interessen unter Umftanden gerade burch die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes in der Sohe jenes Schapungs wertes fehr erheblich verlett werden können. Bleibt nämlich ber Schätzungs= wert unter bem Betrage, ben ber Eigentumer auf Grund seines Wertvertrages für die betreffenden Arbeiten schuldet, so bat dieser Gigentumer kein schutzwürdiges Intereffe baran, daß ben Bauhandwertern für bie Differeng zwischen jenem Betrage und dem Schabungswert ber geleisteten Arbeiten nicht auch eine bingliche Sicherheit bestellt werde; benn biese Differeng muß er ja so wie so bezahlen. Übersteigt aber ber Schätzungswert ber geleifteten Arbeiten ben vom Eigentümer geschulbeten Werklohn - weil 3. B. die bestellten Arbeiten infolge irgend eines Umstandes, ben ber Bauberr fonft (nach den Grundfätzen über ben Werkvertrag) nicht zu vertreten batte, teurer ausgefallen find, als er und ber Generalunternehmer vorausgesehen hatten, ober weil gar Arbeiten ausgeführt worden find, die der Eigentümer überhaupt nicht bestellt hatte und deren Gegenwert er auch nicht etwa auf Grund einer Geschäftsführung ohne Auftrag ober eines andern ähnlichen Rechtsverhaltnisses schulbet -, so ist der Eigentümer bei ber von der Borinstanz gewählten Löfung gegen bie Inanspruchnahme für unvorhergesehen hohe Bauforderungen gerade nicht geschützt, da er ja dann u. U. für bedeutend höhere Beträge haftet, als er bei der Vergebung der Arbeiten berechnen konnte.

6. - Da somit bas von ber Borinftang gewählte Mittel gum Schutze bes Eigentumers gegen Überraschungen — Limitierung seiner Haftung auf den Schätzungswert ber geleisteten Arbeit in ben einen Fällen zu weit geht, in ben anbern bagegen versagt. und zwar letteres gerade ba, wo ein folches Schutmittel am nötigften ware, so ist ber Schätzungswert ber geleisteten Arbeiten als Kaktor für die Berechnung der Höhe des Bauhandwerkerpfandrechtes überbaupt auszuschalten, und es ift ber Schutz bes Eigentumers gegen bie Inanspruchnahme für Bauforderungen, auf beren Höhe er nicht bestimmend einwirken konnte, in anderer Weise zu suchen. nämlich badurch, daß seine Haftung, die allerdings grundsählich für die Forderungen der einzelnen Handwerker und Unternehmer, und zwar auch für die Forderungen der Unteraffordanten gegen die Oberattorbanten besteht, auf biejenigen Beträge limitiert wird, die er felber (ober ein von ihm gum Bauen ermächtigter Dritter; vergl. § 18 Sat 2 bes beutschen Reichsgesetzes über bie Sicherung von Bauforberungen vom 1. Juni 1909) für bie betreffenben Arbeiten ichulbig geworben ift.

Für diese Lösung, die bereits in ber einschlägigen Literatur angebeutet worden ift (vergl. Scheibegger, in Bichr. f. fcm. R. 1913 S. 11 f.), bietet allerdings das Gefetz felber keine birekten Anhaltspunkte. Es ist indessen bavon auszugehen, daß bie Berpflichtung bes Eigentümers zur Einräumung von Bauhandwerkerpfandrechten eine Art gesetzlicher Haftpflicht barftellt, die als solche - analog ber Haftpflicht bes Fabritheren für die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle — zwar kein Bertragsverhältnis zwischen bem Berechtigten und bem Berpflichteten, wohl aber eine gewisse kausale Beziehung zwischen dem durch den Saftpflichtigen zu bedenben Schaben einerseits und einem von ihm geschaffenen Ruftanbe anderseits voraussett, in bem Sinne, daß ber Gigentumer nur für diejenigen Bauforderungen haftet, zu beren Ent= stehung er durch den Abschluß eines Werkvertrages oder durch sein sonstiges Berhalten Anlaß gegeben hat. Gleichwie ber Fabrikant, obwohl seine Haftpflicht nicht vom Bestande eines direkten Ber-

tragsverhältnisses zwischen ihm und bem verunglückten Arbeiter abbangig ift, doch immerhin nur für diejenigen Unfälle haftet, die sich in feinem Betriebe ereignet haben, und beren Gintritt er fomit ermöglicht hat, so wollte offenbar auch ber Gigentumer, ber auf feinem Grundstücke einen Bau erftellen läßt, nur fur biejenigen Bauforderungen haftbar gemacht werden, zu beren Entstehung er, birett ober inbirett, burch ben von ihm erteilten Bauauftrag oder in anderer Weise. Un laß gegeben hat; bas ist aber bei ben Bauforderungen der Unteraktordanten regelmäkig nur insoweit der Fall, als fie sich auf Arbeiten beziehen, die der Eigentumer (ober ber vom Gigentumer zum Bauen ermächtigte Dritte) bestellt hat, und auch bies nur insoweit, als ihr Preis benjenigen Betrag nicht übersteigt, mit welchem sie bei der Festsetzung des Breises für ben ganzen Bau in Rechnung gestellt worden waren. Nur bis zu biefem Betrage besteht zwischen ber Forderung bes Unteraktordanten und ber Erteilung bes Bauauftrages feitens bes Gigentumers (ober bes mit seiner Ermächtigung bauenben Dritten) berienige Raufalnerus, mit Rücksicht auf welchen bem Eigentümer zugemutet werden kann, für eine nicht gegen ihn, sondern gegen einen Dritten bestehende Forberung eine bingliche Sicherheit zu leisten; benn nur bis zu biesem Betrage kann bavon gesprochen werben, daß der Eigentumer die (ihm vielleicht ganz unbekannten) Unteraktordanten indirekt zur Leistung von Arbeit und zur Krebitierung bes bafür geschuldeten Werklohnes veranlaßt und in ge= wissem Sinne aufgemuntert habe (weil ja normalerweise die vom Bauberrn dem Generalunternehmer geschuldeten Beträge in erfter Linie zur Bezahlung der Unteraktordanten bestimmt sind).

Diese Lösung entspricht benn auch allein ber Billigkeit. Einersseits nämlich schützt sie ben Sigentümer gegen die Gefahr, für mehr aufkommen zu müssen, als für den Betrag, den er selber schuldig geworden ist und daher so wie so bezahlen muß; anderseits kann dem Unterakkordanten, wenn er für seine Forderung gegen den Oberakkordanten oder den Generalunternehmer eine dingliche Sicherheit erwerden will, immerhin zugemutet werden, sich vor Ausführung seiner Arbeit darüber zu vergewissern, daß dieser Arbeit auch wirklich eine Forderung seines Vormannes oder des Generalunternehmers gegen den Sigentümer entspricht. Für den Fall aber,

daß ein Unteraktordant durch den Eigentümer, oder durch diesen im Bereine mit dem Generalunternehmer, sei es über den Umfang der bestellten Arbeiten, sei es über den dafür festgesetzten Preis, irregeführt würde, genügt der in Art. 2 ZGB liegende Schutz; desgleichen für den Fall, daß infolge von Kollusion zwischen dem Eigentümer und einem insolventen Generalunternehmer der von jenem zu zahlende Gesamtpreis absichtlich so niedrig angesetzt worden ist, daß es von vornherein unmöglich war, daraus die Unteraktordanten zu bezahlen.

7. — Die Entscheidung ber Frage, ob eine bestimmte Gingels arbeit im Generalbauvertrag vorgesehen war, bezw. bis zu welchem Betrage ber dafür geforberte Preis ben Bebingungen jenes Bertrages entspricht, mag allerbings unter Umftanden Schwierigkeiten bieten. Dies wird insbesondere bann ber Kall fein, wenn fein, famtliche Arbeiten umfaffenbes "Devis" eriftiert, ober wenn zwar ein solches "Devis" aufgestellt worden war, nachträglich aber im Ginverständnis mit bem Bauherrn Abanderungen getroffen worden sind, oder wenn zwar das "Devis" eingehalten wurde, baraus aber nicht ersichtlich ist, welcher Teil ber Gesamtakkorbsumme bem Generalunternehmer über seine Auslagen hinaus als Bergutung für die Beauffichtigung der Arbeiten und als Unternehmergewinn zukommen follte, usw. Auch wird es oft vor Fertigstellung bes ganzen Baues nicht wohl möglich ober boch jebenfalls nicht leicht fein, zu ermitteln, ob und in welchem Mage bie Summe ber Forberungen ber einzelnen Unterakfordanten ben im Bertrage zwischen bem Gigentumer und bem Generalunternehmer für ihre Leistungen vorgesehenen Gesamtbetrag übersteigen wird, und in welchem Maße baher bei ber Gewährung ber Bauhandwerkerpfandrechte für die bereits fertiggeftellten Arbeiten eine (naturlich proportionale) Rebuktion jener Forberungsbetrage einzutreten bat. Derartige Fragen find indeffen im vorliegenden Falle nicht zu lösen, ba die Beklagten bie Ginrede, daß die vom Rlager ausgeführten Arbeiten nicht zu benjenigen Arbeiten gehören, bie fie dem Rurt bestellt haben, ober daß die Forderung des Klägers (einschließlich ber ihm geleisteten Abschlagszahlungen von 10,981 Fr. 30 Cts., also seine ur: iprungliche Forberung von 15,300 Fr.) mehr betrage, als bei einer Gesamtaktordjumme von 68,000 Fr. auf die Maurerarbeiten

(ober genauer: auf den ausgeführten Teil dieser Arbeiten) entfallen könne, nicht erhoben haben, und übrigens auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß diese Sinrede mit Ersolg hätte erhoben werden können.

8. — Aus den vorstehenden Ausführungen in Verbindung mit dem in Erwägung 4 Gesagten ergibt sich, daß der Anspruch des Klägers auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechtes im einsgeklagten Betrage von 3550 Fr. gutzuheißen ist, sosern nicht etwa die von den Beklagten erhobene Einrede der Sicherheits-leistung oder diejenige der Verrechnung als begründet ersscheint.

Bas zunächst die Ginrebe ber Sicherheitsleiftung betrifft, so genügt es, zu konftatieren, daß die Beklagten selber nicht behaupten, fie hatten bem Rlager eine Sicherheit beftellt, sondern nur: fie batten zu Gunften bes Generalunternehmers Rurt eine Rautionshppothek errichtet. Nach Art. 839 Abs. 3 bat aber bie Leistung ber "hinreichenden Sicherheit für die angemelbete Forderung". sofern baburch bie Eintragung bes Bauhandwerkerpfanbrechtes verhindert werden will, zweifellos zu Gunften bes Glaubigers ber "angemelbeten Forberung", alfo zu Gunften besienigen zu erfolgen, ber das Bauhandwerkerpfandrecht beansprucht. Dies war im porliegenden Falle der Rläger und nicht der Generalunternehmer Rurt. Die Einrede ber Sicherheitsleistung ist baber von vornherein unbegründet, und es braucht auf die Frage, ob tatsächlich eine Rautionshypothet von 15,000 Fr. zu Gunften bes Rurt errichtet worden sei, sowie auf die weitere Frage, ob diese Kautionshppothek eine "hinreichende Sicherheit" im Sinne bes Gesetzes bilbete, nicht eingetreten zu werben.

Ahnlich verhält es sich mit der Einrede der Berrechnung. Die Beklagten behaupten nämlich nicht, es stehe ihnen eine Forderung gegenüber dem Kläger zu, sondern nur, sie hätten eine Gegensforderung (im Betrage von 11,722 Fr.) gegen den Generaluntersnehmer Kury. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb die Beklagten berechtigt sein sollten, sich für diese, ihnen angeblich gegen Kury zustehende Forderung auf Kosten des Klägers bezahlt zu machen, so daß die vom Kläger geleistete Arbeit trotz der Institution des Bauhandwerkerpfandrechtes doch wieder nicht ihm, dem Kläger,

fondern den Beklagten, bezw. dem Kurt als dem Schuldner ber Beklagten, zu aute kommen wurde. Hieran andert auch ber Umftand nichts, daß die Forberung der Beklagten von angeblich 11,722 Fr. ihrerseits ebenfalls eine Bauforberung fein foll (ba ber Ehemann Laub in Bezug auf bie Schlofferarbeiten fein eigener Unterakfordant gewesen fei). Denn, wenn ben Beflagten ebenfalls eine Bauforberung im angegebenen Betrage zusteht, so find fie für biefe Forberung ichon baburch gesichert, bag fie für beren Betrag au Gunften feines anbern Bauhandwerkers ein Pfandrecht zu errichten brauchen, ferner auch baburch, daß fie fich burch Berrechnung diefes Betrages mit einem entsprechenden Teil bes bem Kurt von ihnen geschulbeten Werklohnes ohne weiteres bezahlt machen können. Es wurde deshalb geradezu einer doppelten Eintreibung gleichkommen, wenn fie auch noch bas bem Kläger einzuräumenbe Baubandwerkerpfandrecht um den Betrag dieser Forderung kürzen fönnten.

9. — Die Frage endlich, ob und eventuell unter welchen Boraussetzungen ber Anspruch auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes auch gegenüber einem folchen Eigentumer geltend gemacht werden könne, der nicht felber Bauherr ift, und der auch die Ermächtigung zum Bauen nicht erteilt hat, fonbern die Liegenschaft erworben bat, als sie bereits überbaut war (vergl. darüber Urteil ber Refurstammer bes gurch. Oberger. vom 13. Juli 1912 i. S. Schweikert g. Jauch, in ber Schweiz. Juristenzeitung 9 S. 93 f.; Wieland, ebenbafelbst S. 81 ff.; Leemann, ebenbaselbst S. 84 ff.; Scheibegger, in Bifchr. f. schw. R. 1913 S. 17 ff.; endlich Urteil ber I. Appellationstammer bes zürch. Oberger. vom 3. Mai 1913 i. S. Göhner g. Schweikert), braucht anläglich des vorliegenden Kalles nicht entschieden zu werden. Denn es sind unbestrittenermaßen die Beklagten, die bem Rurt ben Bauauftrag erteilt haben, und zwar zu einer Zeit, als bereits feftstand, daß fie, die Beklagten, die Gigentumer ber Liegen= ichaft sein wurden. Daß bann die Gintragung bes Gigentumsubergangs im Grundbuch erft einige Zeit spater erfolgte, als die Arbeiten vielleicht schon begonnen waren, ift bei biefer Sachlage unerheblich.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung bes Klägers wird bahin gutgeheißen, daß bie pfandberechtigte Forberung von 2568 Fr. 70 Cts. auf 3550 Fr. erböht wird.

## 4. Obligationenrecht. — Code des obligations.

41. Arrêt de la I<sup>re</sup> section civile du 19 avril 1913 dans la cause Fabrique suisse de machines à coudre S. A. et Rochat, déf. et rec., contre Orezoli, dem. et int.

Art. 50 et 55 anc. CO. — Plainte injustifiée. — L'omission consciente et volontaire d'une circonstance de l'affaire lors de la rédaction d'une plainte pénale constitue un acte illicite de la part du plaignant, parce qu'il en dénature ainsi le sens et la portée.

A. — J. M. Orezoli, négociant, actuellement à Bordeaux, a été employé à titre de courtier par Ernest Rochat, représentant-dépositaire, à Genève, de la Fabrique suisse de machines à coudre à Lucerne. Il était, ainsi que l'a admis l'instance cantonale, autorisé à faire les encaissements pour le compte de son patron, à charge de rendre compte chaque semaine des rentrées opérées par lui; il recevait à titre de rémunération un salaire fixe et une commission sur les machines vendues par son intermédiaire; enfin, Rochat prélevait sur les commissions attribuées à son employé une retenue proportionnelle qui constituait en faveur de la maison une garantie pour le remboursement des commissions payées sur les affaires non rentrées.

Le 9 décembre 1910, Orezoli, qui était en tournée à la Roche (Haute Savoie), annonçait par lettre à son patron son intention de le quitter; il lui donnait diverses indications sur les affaires en cours, ainsi que la liste de ses derniers encaissements formant une somme de 194 fr. 75; il lui rappelait